

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH  
Industriestraße 6 · 24589 Nortorf

Bearbeiter: Andreas Frahm  
Telefon: 04392 / 91 30 972  
Telefax: 04392 / 91 30 979  
E-Mail: a.frahm@ingus-net.de  
web: www.ingus-net.de

Datum: 17. Februar 2021

## Rundschreiben Nr. 1 / 2021

### der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im P-Beratungsgebiet 7 „Ahrensböcker Moränengebiet“

1. Neufassung Landesdüngeverordnung
2. Auflagen an oberirdischen Gewässern
3. Aufzeichnungspflichten nach DüV
4. Kalium

#### 1. Neufassung Landesdüngeverordnung

Die Neufassung der Landesdüngeverordnung ist Ende Dezember 2020 in Kraft getreten. Damit sind einige zusätzliche Anforderungen für Flächen in der sog. **N-Kulisse** (Nitrat belastete Gebiete) einzuhalten. Dazu zählen:

1. die jährliche Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrestrückständen
2. die unverzügliche Einbringung in den Boden bzw. Einarbeitung des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers auf unbestelltem Acker innerhalb von einer Stunde
3. Einführung einer Beratungspflicht (mit dem Ziel der Erhöhung der Nährstoffeffizienz) für Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse liegen (erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2021, dann alle drei Jahre).

Die detaillierte Darstellung der **N-Kulisse** auf Ebene der Feldblöcke ist im Feldblockfinder einsehbar:

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de>

Auf die Ausweisung der eutrophierten Gebiete (bisher **P-Kulisse**), wird in Schleswig-Holstein gemäß §13 Absatz 5 DüV verzichtet. In der Folge sind bei der Düngung jedoch, abhängig von der Hangneigung, ggf. Gewässerabstände einzuhalten. Dazu im folgenden Abschnitt mehr...

## 2. Auflagen an oberirdischen Gewässern

Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist eine sehr effiziente Maßnahme zur Reduzierung von Erosion bzw. Abschwemmung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Oberflächengewässer. Das Eintragsrisiko steigt u. a. mit zunehmender Hangneigung. Daher gibt es finanzielle Förderungen zur Anlage von festen Randstreifen. Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ der Allianz für den Gewässerschutz unter folgendem Link:

[http://www.bauernblatt.com/fileadmin/downloads/APO\\_\\_\\_Regionales/2019-09-03\\_Broschu\\_\\_re\\_Gewaesserrandstreifen\\_final.pdf](http://www.bauernblatt.com/fileadmin/downloads/APO___Regionales/2019-09-03_Broschu__re_Gewaesserrandstreifen_final.pdf)

Flankierend gibt es eine Vielzahl von Verboten und Auflagen auf Basis verschiedener Gesetze und Verordnungen (Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz). Die Vorgaben ändern sich vielfach in Abhängigkeit der standortspezifischen Hangneigung.

### Abstandsaufgaben

**Unabhängig von der Hangneigung** sind an allen Oberflächengewässern innerhalb von **1 Meter** zur Böschungsoberkante das **Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** sowie das **Pflügen von Ackerland verboten**. Wird keine Exakttechnik (z. B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) eingesetzt, ist innerhalb von **5 Metern** keine Düngung zulässig.

Bei einer **Hangneigung** von 5 bis 10 % und von mehr als 10 % gelten jeweils strengere Auflagen. Diese und alle anderen Auflagen an oberirdischen Gewässern können Sie dem beigefügten **Infoblatt „Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?“** der Allianz für Gewässerschutz entnehmen.

### Pflicht zur ganzjährigen Begrünung

Durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im vergangenen Jahr **muss auf allen Ackerflächen**, die direkt an Gewässer angrenzen und bei denen die Hangneigung innerhalb von 20 Metern zur Böschungsoberkante **mindestens 5 %** beträgt, ein **ganzjährig begrünter Streifen von 5 Metern am Gewässer** angelegt werden. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen. Voraussetzung ist, dass die Pflanzendecke das gesamte Jahr über den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers vermindert. Selbstbegrünung ist möglich, jedoch sollte der Bewuchs keine größeren Lücken aufweisen. Der Streifen darf nur einmal innerhalb von fünf Jahren umgebrochen werden (z. B. bei Randstreifen mit Graseinsaat, um den Ackerstatus zu erhalten). Dieser Zeitraum gilt ab dem 30. Juni 2020.

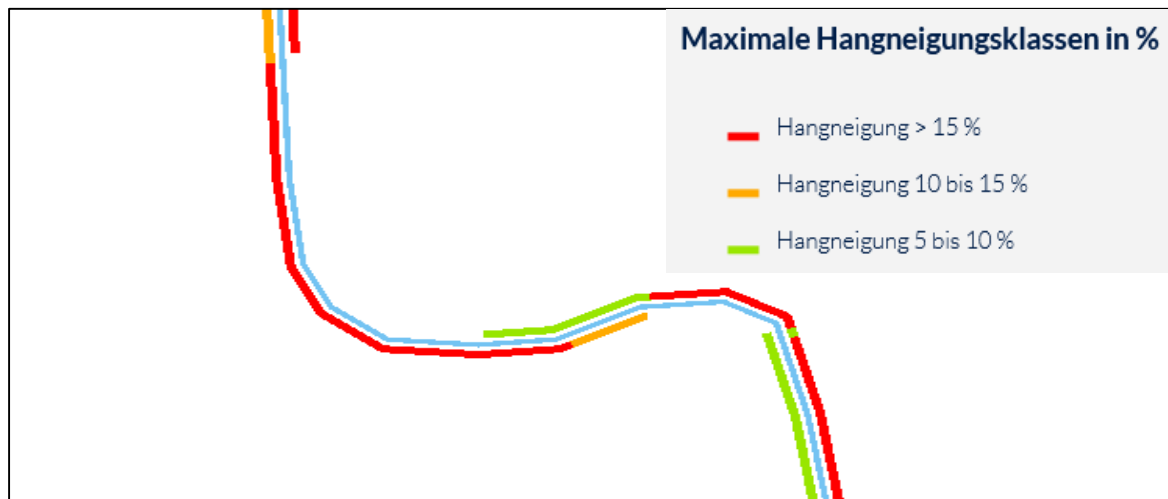
Die Regelung gilt nicht für Flächen, die durch Wege, Wälle oder Gehölzstreifen vom Gewässer getrennt sind.

## Ermittlung der Hangneigung

Alle Regelungen, die sich auf die Hangneigung beziehen, müssen eigenständig vom Landwirt eingehalten werden. Eine Hilfestellung bei der Ermittlung der Hangneigung bietet der Digitale Atlas Nord:

<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Dort werden die maximalen Hangneigungsklassen in % dargestellt. Die Hangneigung über 15 % wird rot gekennzeichnet, 10 - 15 % orange und 5 - 10 % grün (s. **Abb.1**).



**Abb. 1: Beispiel für die Darstellung der Hangneigungsklassen**

Anhand dessen kann ein Landwirt prüfen, ob seine Flächen von Auflagen der Hangneigung betroffen sind. Nicht betroffene Abschnitte haben keine Markierung.

**Achtung: Eine grüne Markierung bedeutet bereits die Auflage zur Anlage eines Grünstreifens!**

In unklaren Fällen, muss der Landwirt vor Ort entscheiden, ob eine Begrünung anzulegen ist. Als Faustregel gilt, dass ein Gewässerrandstreifen anzulegen ist, wenn an mehr als der Hälfte einer Fläche Hangneigungsklassen > 5% auftreten. Auch eine teilweise Anlage ist möglich, wenn die Hangneigung an der Schlaggrenze stark variiert.

Der Digitale Atlas Nord dient dabei lediglich der Hilfestellung, maßgeblich sind die jeweiligen Bedingungen vor Ort, die jeder Landwirt selbst prüfen muss.

### 3. Aufzeichnungspflichten nach DüV

Was im Frühjahr 2021 zur Düngung vom Betrieb aufzuzeichnen ist:

Was muss dokumentiert werden?	Bis Wann?	Hilfestellung bietet...
<b>Düngebedarfsermittlung</b> (auch für Zweitfrüchte und Zwischenfrüchte!)	<b>Vor</b> dem jeweiligen Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen	Formvorlage „Düngebedarfsermittlung“ bzw. „Rahmenschema Herbst“ der LKSH
<b>Düngemaßnahme</b>	<b>2 Tage</b> nach jeder Düngemaßnahme	z. B. Ackerschlagkartei INGUS
<b>Weidehaltung</b>	Nach Abschluss der Weidehaltung	z. B. Excel-Vorlage „Weidehaltung“ der LKSH
<b>Aufgebrachte N-Menge</b> gemäß § 6 (4) DüV max. 170 kg N/ha/Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	Zum 31. März des Folgejahres für den Bezugszeitraum, der auch für die Bilanzierung herangezogen wird	Ausdruck der Berechnung von Ihrem INGUS-Berater

### 4. Kalium

**Kalium** ist ein **essentieller Nährstoff** für die Pflanze und sorgt für eine erhöhte Stresstabilität. Die Zellwände werden gestärkt und dadurch die Standfestigkeit und die **Widerstandsfestigkeit** gegen Krankheiten und Schädlinge. Die **Wassernutzung** wird effizienter, sodass Pflanzen mit ausreichender Kaliumversorgung besser durch Trockenperioden kommen, als Pflanzen mit Kaliummangel (Welketracht).

Vor allem in den Kalium-Gehaltsklassen A und B sollte Kalium mineralisch gedüngt werden. Eine **Überdüngung** sollten Sie jedoch **vermeiden**, da ein Antagonismus zu Magnesium besteht, sodass die Magnesiumaufnahme bei Kalium-Überdüngung vermindert wird.

Ein weiterer Antagonist zum Kalium ist das Calcium. Bei einer Überversorgung mit Kalium verdrängt dieser das Calcium an den Brücken der Ton-Humus-Komplexe und stört damit das Bodengefüge.

Der **Zeitpunkt** der Düngung hängt von der Kultur und dem Boden ab. Winterraps sollte bereits im Herbst ausreichend Kalium erhalten, um einen erhöhten Widerstand gegenüber Krankheiten und Schädlingen zu haben. Jedoch liefert die Strohrotte und organischer Dünger ebenfalls Kalium, den man berücksichtigen sollte. Auf leichten Standorten sollte mindestens ein Teil der Kaliumgabe in das Frühjahr fallen, da Kalium auswaschungsgefährdet ist.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Andreas Frahm*